

Vertrag

über die Erbringung einer Sachverständigenleistung

(1) Auftraggeber

Name, Beruf, ggf. Firma, Rechtsform und Vertreter, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail

(nachfolgend Auftraggeber genannt)

(2) Sachverständiger

Reinhard Bode, Gärtnermeister, Schiffahrter Damm 106, 48145, Münster

Tel. 0251-9878332, E-Mail info@reinhard-bode.de

§1

Leistungsgegenstand

(1) Dem Sachverständigen wird hiermit der Auftrag zur Erstattung einer Sachverständigenleistung, nämlich

[Gutachten/Bewertung/Stellungnahme, etc.]

zu folgendem Sachverhalt/über folgendes Baugutachtenobjekt gegeben:

(Genaue Beschreibung und Eingrenzung des zu begutachtenden Sachverhaltes)

(2) Hinweis zur Eingrenzung des Auftrags

(z.B. Angaben von Umständen , die nicht mehr ermittelt werden können/sollen.

Hinweis auf grenzen der Beurteilungsmöglichkeiten des Sachverständigen; ggf. Bewertungsmethoden;

Untersuchung des Objekts auf sichtbare Mängel; keine Untersuchung auf einer etwa im Boden befindlichen Kontamination)

§ 2

Zweck der Sachverständigenleistung

Die Sachverständigentätigkeit ist ausschließlich für folgenden Zweck bestimmt:

(z.B. Gutachten/Beurteilung/Stellungnahme soll nur verwendet werden zur Vorlage bei einer Versicherung, Bank, zur Verwendung vor Gericht, zur eigenen Entscheidungshilfe des Auftraggebers, zur Aufdeckung von Sach-/Baumängeln bei Streitigkeiten mit Ausführungsfirmen etc.)

Die Verwendung außerhalb dieses Zweckes ist nur mit Zustimmung des Sachverständigen erlaubt.

§ 3

Unterlagen und Auskünfte

- (1) Folgende Unterlagen sind dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt worden
(z.B. Baupläne, schriftlicher Auftrag, Bauvertrag, Leistungsverzeichnis, Schriftverkehr, Rechnungen, Fotos, vorangegangene Gutachten, Analysen von Bodenproben etc.) ggf. gesondertes Blatt hinzufügen falls Platz nicht reicht.
-
-
-
- (2) Neben den Unterlagen wurden dem Sachverständigen folgende Auskünfte erteilt, die Grundlage zur Beurteilung sein sollen:
-
-
-
- (3) Folgende Unterlagen wird der Sachverständige noch erhalten:
-
-
-
- (4) Folgende Unterlagen hat sich der Sachverständige selbst zu beschaffen:
-
-
-
- (5) Der Auftraggeber versichert, dass er den Sachverständigen nach bestem Wissen vollständig und zutreffend informiert hat.
- (6) Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der Sachverständige die ihm zur Verfügung gestellten originalen Unterlagen unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben; für seine eigenen Unterlagen darf der Sachverständige von den für die Auftrags erledigung erforderlichen Unterlagen Kopien anfertigen.

§ 4

Orts-Objektbesichtigung und Bauteilöffnung

- (1) Der Auftraggeber wünscht **keine/eine** Orts-/Objektbesichtigung
Hierzu **soll/soll nicht** die Gegenseite (Streitgegner) geladen werden.
(In Satz 1 das Unzutreffende streichen; Satz 2 muss gestrichen werden, wenn der Auftraggeber die Ladung des Streitgegners nicht wünscht , bzw. keine Ortsbesichtigung vereinbart wird)
- (2) Ist eine Bauteilöffnung oder zerstörende Konstruktionsöffnung erforderlich, hat der Auftraggeber selbst für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu sorgen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers kann auch der Sachverständige oder ein von Ihm im Namen des Auftraggebers beauftragter Unternehmer die erforderlichen Arbeiten vornehmen; die Kosten sind vom Auftraggeber zu übernehmen.
- (3) Durch eine Bauteilöffnung wird die Sache im Zuge der erforderlichen Untersuchungen geändert und ggf. beschädigt. Der Sachverständige bzw. ein von Ihm beauftragter Dritter sind nicht zur mängelfreien Wiederherstellung verpflichtet.

§ 5

Nutzungsrechte

- (1) Der Sachverständige behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht. Insoweit darf der Auftraggeber die Sachverständigenleistung mit allen Anlagen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur zu dem Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Dies gilt auch, soweit an den erbrachten Leistungen kein gesetzliches Urheberrecht besteht.
- (2) Eine darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere eine Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, ist nur zulässig, wenn der Sachverständige zuvor die Einwilligung gegeben hat. Gleiches gilt für eine Textänderung oder eine auszugsweise Verwendung. Die Einwilligung des Auftraggebers bedarf es nicht, wenn die Zustimmung zweifelsfrei unterstellt werden kann.
- (3) Eine Veröffentlichung der Sachverständigenleistung bedarf in allen Fällen der vorherigen Zustimmung des Sachverständigen.
- (4) Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes gestattet.
- (5) Der Auftraggeber darf Untersuchungs- und Gutachterergebnisse zu Zwecken der Werbung nur mit Einwilligung des Sachverständigen verwenden.

§ 6

Vergütung

- (1) Zeitvergütung
 - a) Die Leistung des Sachverständigen wird nach Zeitaufwand abgerechnet
 - b) Als Honorar wird ein Stundensatz von € 75,00/Std. - (bei Verbrauchern incl. des Umsatzsteuerbetrages nach dem deutschen Steuerrecht) vereinbart.
 - c) Es werden alle Zeitabschnitte, die unmittelbar oder mittelbar mit der Leistungserbringung zusammenhängen, einschl. Wartezeiten, Fahrzeiten mit Bahn, Flugzeug, Bus oder PKW, mit demselben Stundensatz abgerechnet.
 - d) Der Stundensatz für fachlich ausgebildete Hilfskräfte beträgt € 45,00 /Std.
 - e) Der Stundensatz für Schreibkräfte und vergleichbares Personal beträgt € 39,00 / Std.
- (2) Auslagen
 - a) **Fahrtkosten:** Für Benutzung des PKW wird € 0,25 pro gefahrenen km berechnet. Die Berechnung der Kosten für Bahn, Bus, Flugzeug etc. erfolgt nach angefallenen Kosten mit Nachweis (Ticket etc.)
 - b) **Fotos:** notwendige Fotografien werden mit € 0,30 berechnet.
 - c) **Kopien:** Die Anfertigung von Kopien wird mit € 0,50 /Seite berechnet.
 - d) **Porto und Telefon:** Pauschal € 5,00 oder nach Einzelabrechnung mit Nachweis wenn die Kosten überschritten werden
 - e) **Übernachtung/Tagesgeld** nach tatsächlichen nachweisbaren Kosten
 - f) **Sonstiges** Einsatz von Prüfgeräten, Fremdvergabe von Analyse, Materialprüfungen, Bodengutachten etc. erfolgen nach vorheriger Absprache.

(3) Kostenvorschuss

Es wird ein Vorschuss in Höhe von € _____ vereinbart.

Dieser Vorschuss ist nach Vertragsabschluss unverzüglich auf das Konto des Sachverständigen einzuzahlen; nach Gutschrift des Vorschusses wird der Sachverständige mit den Arbeiten am Gutachten beginnen.

(4) Differenzvergütung

Soll der Sachverständige in einem späteren verfahren in dieser Angelegenheit als Zeuge, oder sachverständiger Zeuge oder Sachverständiger bestellt werden, erstattet ihm der Auftraggeber den Differenzbetrag zwischen der Entschädigung bzw. Vergütung nach dem JVEG (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz) und in diesem Vertrag festgelegten Vergütung nebst Auslagen.

(5) Umsatzsteuer

Soweit der Sachverständige umsatzsteuerpflichtig ist, wird die gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, ist die Umsatzsteuer in den jeweiligen Einzelposten, insbesondere im Honorar, enthalten.

(6) Fälligkeit

Die Vereinbarte Vergütung wird 14 Tage nach Ablieferung des Gutachtes und Eingang der Rechnung beim Auftraggeber fällig, falls die Abnahme nicht verweigert wird.

§ 7

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Muss der Sachverständige oder sein gesetzlicher Vertreter Erfüllungsgehilfe oder Betriebsangehöriger nach en gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages für einen Schaden aufkommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so ist die Haftung, soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt werden, beschränkt. Die Haftung besteht in diesen Fällen nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- (2) Unabhängig von einem Verschulden des Sachverständigen bleibt eine etwaige Haftung des Sachverständigen bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus Übernahmen einer Garantie oder Beschaffenheitsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (3) Wird die Sachverständigenleistung entgegen der vereinbarten Nutzung verwendet und wird deshalb der Sachverständige von einem Dritten in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber den Sachverständigen von solchen Ansprüchen frei, die auf grob oder leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen.

§ 8

Beginn der Arbeiten

Der Sachverständige wird nach Eingang der beigelegten und unterschriebenen Zweitausfertigung des Vertrages und nach Eingang des ggf. vereinbarten Vorschusses auf dem Konto des Sachverständigen mit den Arbeiten beginnen. Der Auftraggeber kann dem Sachverständigen bereits vorher schriftlich bestätigen, dass er vor Ablauf der Widerrufsfrist mit seiner Tätigkeit beginnt (Verzicht auf Widerrufsrecht)

§ 9
Zeitplan

Der Sachverständige wird seine Sachverständigenleistung für die Beurteilung in § 1 beschriebenen Aufgabe bis spätestens zum _____ abliefern.

Voraussetzung ist, dass sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen vorgelegt und Auskünfte erteilt worden sind. Sollten Umstände dazu führen, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann, wird darauf durch den Sachverständigen schriftlich hingewiesen.

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Sachverständiger